Die Rolex

Aufgabe

Der vermögende E verreist für längere Zeit ins Ausland. Da wegen seiner langen Abwesenheit seine Wohnung leer steht und er einen Einbruch befürchtet, bittet er seinen Freund F, verschiedene Wertgegenstände für ihn zu verwahren, u.a. eine neue wertvolle Rolex.

K, die Freundin des F, ist von der Armbanduhr begeistert. Um ihr eine Freude zu machen, schenkt F der K, die vom Eigentum des F ausgeht, die Rolex. Dies ist auch nach Aufdeckung der ganzen Angelegenheit nicht bereit, diese wieder zurückzugeben.

Welche Ansprüche hat E?

Abwandlung:

F selbst ist von der Rolex so begeistert, dass er beschließt, sich eine solche Uhr zu kaufen. Da er jedoch nicht in der Lage ist, den Kaufpreis in einer Summe zu zahlen, einigt er sich mit dem Verkäufer V über eine Ratenzahlung. Das Eigentum an der Uhr bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung dem V vorbehalten.

Bereits am ersten Tag geschieht dem F jedoch ein Missgeschick: Als er die Uhr stolz seinen Arbeitskollegen präsentiert, fällt diese herunter, das Uhrglas zerbricht. F bringt die Rolex zur Reparatur zum Uhrmacher U. Weil F jedoch schon die erste Rate nicht bezahlt, tritt V vom Kaufvertrag zurück und verlangt von U –nachdem er von F erfahren hat, dass die Uhr zur Reparatur bei U ist- die Herausgabe der Rolex. Dieser weigert sich jedoch, die Uhr ohne Zahlung des vereinbarten Werklohnes für die Reparatur an V herauszugeben und beruft sich auf die Einrede des § 1000 S.1 BGB.

Zu Recht?

© Dr. W. Nolden